



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

15. Juli 2024

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

NKR-Nummer 81/2024, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Artikelgesetz zur Änderung des Schulgesetzes umfasst insbesondere die Sprachförderung in Kindertagesstätten und Grundschule, die Verlängerung des allgemein bildenden Gymnasiums auf neun Jahre und eine Strukturreform der weiterführenden Schulen. Die Umsetzung erstreckt sich über mehrere Jahre. Die einzelnen Artikel treten daher gestaffelt bis August 2028 in Kraft. Das Regelungsvorhaben enthält Ermächtigungen für Rechtsverordnungen, in denen die Verfahren detailliert geregelt und konkrete Vorgaben gemacht werden.

Wesentliche Inhalte der einzelnen Artikel sind:

- Artikel 1 soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Er regelt die Einführung von Juniorklassen (dem ersten Schuljahr vorangestellt) und die Einrichtung von Sprachfördergruppen (im letzten Kindergartenjahr / "Vorschule"). Weiter wird die Arbeit der Kooperationslehrkräfte (diese gibt es an jeder Grundschule zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule) gestärkt und im Gesetz verankert.
- Artikel 2 tritt zum März 2025 in Kraft. Wesentlicher Inhalt ist, dass an Schulen, Betreuungseinrichtungen und Horten eine Statistik zum Ausbau des Ganztagsangebots angeordnet wird. Erfasst werden sollen Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5. Die Statistik ist jährlich zum 1. März zu erheben.
- Artikel 3 wird zum August 2025 in Kraft treten. Hiermit wird die Struktur der weiterführenden Schulen neu geregelt und die Kompetenzorientierung im Bildungsplan wird hervorgehoben. Weiter wird die Wahl des Bildungsweges neu geregelt, speziell für das Gymnasium ("Grundschulempfehlung").
- Artikel 4 soll zum August 2026 in Kraft treten. Er regelt die Ganztagsbetreuung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und vollzieht hier soweit wie möglich die Regelung für die Grundschulen nach.

- Artikel 5 tritt zum August 2027 in Kraft. Mit ihm wird (in Teilen) der Übergang der Sprachförderung in die neue Systematik und die Verantwortung zur Teilnahme geregelt.
- Artikel 6 wird zum August 2028 in Kraft treten. Die Regelung bildet die sich aus den vorangegangenen Änderungen ergebenden Modifizierungen ab und greift die Bereiche vorzeitige Aufnahme in die Grundschule, Zurückstellung (ohne Förderbedarf), etc. auf.
- Artikel 7 regelt das jeweilige in Kraft treten.

II. Votum

Es handelt sich um ein Regelungsvorhaben mit erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung, da es Handlungspflichten für eine Vielzahl von Behörden und Einrichtungen enthält. Das Vorhaben enthält zahlreiche Ermächtigungen für Rechtsverordnungen, die Details der konkreten Umsetzung regeln sollen. Hier können erhebliche zusätzliche Aufwände entstehen. Der NKR appelliert, besonders auf belastungsarme Verfahren und entsprechende Schnittstellen sowie die Nutzung vorhandener Daten zwischen den Beteiligten zu achten.

Anfällig für einen Aufwuchs an Bürokratie sind aus Sicht des NKR besonders:

- die Ausbaustatistik zum Ganztagesangebot: die Daten liegen zwar vor, müssen aber neu zusammengestellt werden (bei unterschiedlichen Zuständigkeiten – für die Punkte 1-4 sind die Schulen zuständig; für die Punkte 5-6 die Träger des Betreuungsangebotes)
- die Aufgaben der Kooperationslehrkräfte, die Einrichtung der Juniorklassen und Sprachfördergruppen: hier braucht es entsprechende Regelungen in der kommenden Rechtsverordnung. So gilt es gerade auch Hemmnisse in der Datenübermittlung, der Umsetzung und beim Datenaustausch zwischen den Stellen auszuschließen. Auch wenn an die Verarbeitung personenbezogener Daten, gerade in digitalen Medien, hohe Anforderungen gestellt und Informations- und Dokumentationspflichten geregelt werden, darf dies aus Sicht des NKR nicht dazu führen, dass die Schulleitungen, Lehrkräfte und gerade die Kooperationslehrkräfte mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand belastet werden.

Umso wichtiger ist es, dass das KM hier auf vollzugstaugliche Verfahren setzt. Der NKR begrüßt, dass hier schon frühzeitig Gespräche mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales BW, der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in BW und den kommunalen Landesverbänden stattgefunden haben. Er hätte sich allerdings gewünscht, dass es hier schon konkretere Zeit- und Umsetzungspläne, hinsichtlich der Digitalisierung der einzelnen Verfahrensschritte gibt. Bei Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten kann die konsequent mitbedachte Digitalisierung helfen, den Aufwand erheblich zu reduzieren. Perspektivisch kann die sich im Aufbau befindende digitale Bildungsplattform SCHULE@BW hier zur Entlastung genutzt werden.

Die Staffelung der Umsetzung und die damit verbundene Verschiebung einzelner Regelungsinhalte ist transparent gestaltet. Die Nutzerfreundlichkeit für die Normanwender muss sich aber erst noch beweisen. Der NKR regt daher an zu prüfen, ob die einzelnen Umsetzungsmaßnahmen jeweils vorab einer praktischen Anwendung (Praxis-Check) unterzogen werden können.

Zuletzt hätte sich der NKR für ein Gesetz mit einer großen Zahl an Normanwendenden insgesamt eine "bürgernahe Sprache" gewünscht. Insbesondere die Passagen zum Artikel 1 (Ergänzungen zur Grundschule, den Juniorklassen, den Sprachfördergruppen und verpflichtender Besuch) sind schwer verständlich formuliert. Für Schulleitungen und Kooperationslehrer sollten wenigstens Handreichungen oder ähnliches zur Verfügung gestellt werden, auf deren Basis sie klar und verständlich kommunizieren können.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Margret Mergen
Berichterstatterin